

F r i e d h o f s o r d n u n g
der katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius Mönchengladbach – Odenkirchen
vom 18.02.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.09.2019

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen hat am 18.02.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Der Friedhof, gelegen Mönchengladbach, Wiedemannstraße, Flur 21 Nr. 33, 35, 231 und 232 ist Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen.
- 2) Er dient der Beisetzung
 - (a) verstorbener Pfarrangehöriger,
 - (b) von Personen, die in Tochtergemeinden von St. Laurentius oder in Kirchengemeinden wohnen, die aufgrund historisch gewachsener Bezüge zu Odenkirchen seit je her ihre verstorbenen Angehörigen auf diesem Friedhof bestatten lassen,
 - (c) von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes im Bereich der GdG MG Süd wohnen und von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes mit einem Pfarrangehörigen verheiratet sind.
- 3) Die Bestattung anderer Personen ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand oder Friedhofsausschuss vorher durch Beschluss zugestimmt hat.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Zur Durchführung dieser Aufgaben ernennt er einen Friedhofsausschuss. Dessen Mitglieder wählt der Kirchenvorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Kirchenvorstand kann einzelne Aufgaben Bediensteten der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen übertragen.

§ 3

Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten, welche Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.

§ 4

Haftung

Die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Zerstörung oder durch eine im Widerspruch zu dieser Friedhofsordnung erfolgte Benutzung des Friedhofes entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflicht. Der Aufenthalt auf dem Friedhofsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Außerdienststellung, Entwidmung

- 1) Der Friedhof, Teile des Friedhofes bzw. einzelne Gräber können aus einem wichtigen Grund nach vorheriger Bekanntmachung außer Dienst gestellt und nach Ablauf der Ruhefrist entwidmet werden.
- 2) Bei der Außerdienststellung des Friedhofes, von Teilen des Friedhofes oder einzelner Gräber werden weitere Bestattungen eingestellt.
- 3) Bei der Außerdienststellung und späteren Entwidmung des Friedhofes ist zuvor die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf einzuholen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekannt gemacht.
- 2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof vorübergehend für Besucher schließen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) zu lärmern und zu spielen,
 - b) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen und Arbeiten zu verrichten,
 - c) Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, oder gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) Abfälle, die in keinem Zusammenhang mit der Grabpflege stehen, in die Abfallbehältnisse auf dem Friedhof abzulagern,
 - g) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege zu entnehmen,
 - h) Hunde sind an der Leine zu führen.
- 3) Der Friedhof darf mit Fahrzeugen nur befahren werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Fahrräder, wenn sie an der Hand geführt werden, und für Rollstühle.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- 1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind. Sie haben die Friedhofsordnung und die Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten.
- 2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachgewiesen können.
Über die Zulassung wird ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind. Die Berechtigungskarte muss jährlich erneuert werden. Die Ausgabe der Karte erfolgt gegen Erstattung einer Gebühr, deren Höhe durch die Gebührenordnung festgesetzt wird.
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen während der Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 4) Geräte und Material sind bei längerer Arbeitsunterbrechung sowie nach Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Abraum darf nur dann zum Abfallplatz gebracht werden, wenn es sich um kleine gärtnerische Abfälle handelt; größere Sträucher, Bäume sowie feste Stoffe wie Steine und Grabmale dürfen auf dem Friedhof nicht abgelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen von Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht benutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserstellen gereinigt werden.
- 5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 6) Der Kirchenvorstand kann Gewerbetreibenden, die trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung ihren Pflichten nach dieser Friedhofsordnung nicht nachkommen, weitere Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.

§ 9

Totengedenkfeiern

Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften dürfen Totengedenkfeiern auf dem Friedhof nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranstalten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

- 1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig anzumelden, dass sie innerhalb der Frist durchgeführt werden können, die in der „Verordnung über das Leichenwesen“ festgelegt ist.
- 2) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Festsetzung des Bestattungstermines erfolgt erst, wenn feststeht, dass der Verstorbene auf dem Friedhof Wiedemannstraße beerdigt werden kann. An Sonn- und Feiertagen wird nicht beerdigt. Die Beerdigung erfolgt ab Totenhalle. Die Friedhofsverwaltung stellt den Bahrwagen, den Kranzwagen, jedoch nicht die Leichenträger.

- 3) In der Totenhalle Wiedemannstraße aufgebahrte Leichen sind unverzüglich auf einen anderen Friedhof zu überführen, wenn die Bestattung auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt wird. Falls erforderlich, wird die Überführung auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 11 Särge und Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge sollen nachstehende Größen nicht überschreiten:
 - a) für Personen unter 5 Jahren
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe: 0,50 m
 - b) für Personen über 5 Jahren
Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,75 m
- 3) Urnen werden jeweils von den Krematorien zur Verfügung gestellt. Es können zusätzliche Überurnen aus natürlichen Stoffen bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,30 m und bis zu einer Höhe von 0,35 m auf Kosten der Angehörigen verwendet werden.
- 4) Alle eingelieferten Särge und Urnen sind mit einem Namensschild zu versehen.

§ 12 Benutzung der Totenhalle

- 1) Zur Aufnahme der Leichen steht die Totenhalle zur Verfügung. Bei der Aufbahrung der Toten für die Beerdigung sollen nur Kränze der allernächsten Angehörigen am Sarg ausgelegt werden. Jedenfalls dürfen die Kränze nicht für die Teilnehmer an der Beerdigungsfeier den Raum sperren.
- 2) Die Einweisung der Leichen in die Totenhalle erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
- 3) Die Särge sind geschlossen zu halten. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen zu sehen. Zu diesem Zweck dürfen die Särge durch das Beerdigungsinstitut für einen kurzen Moment geöffnet werden. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge früher endgültig schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist.
- 4) An übertragbaren Krankheiten Verstorbene sind in fest verschlossenen Särgen in die Totenhalle zu überführen. Die Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden. Die Öffnung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- 5) Die Särge, die von auswärts kommen, bleiben in der Regel geschlossen. Die Öffnung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Todesursache feststeht und diese sowie der Zustand der Leiche einer Öffnung nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls ist eine ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung vorzulegen.
- 6) Für Wertsachen im Sarg übernimmt die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen keine Haftung.

§ 13 Bestattungen

- 1) Auf dem Friedhof ist die Bestattung von Leichen (Erdbestattung) und Überresten eingäscherter Leichen - Aschen - (Urnenbeisetzung) zugelassen. Bestattungen über der Erde sind nicht zulässig.
- 2) Erdbestattungen können nicht auf den für Urnenbeisetzungen vorgesehenen Gräbern (Urnengräber) erfolgen.
- 3) Urnenbeisetzungen in für Erdbestattungen vorgesehenen Gräbern sind möglich. Auf jeder Stelle einer bereits belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen an den von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Orten beigesetzt werden. Dies gilt allerdings nicht für Einzelgräber.

§ 14 Ausheben und erstes Ausschmücken der Gräber

- 1) Das Ausheben, Zuschütten und erste Ausschmücken der Gräber erfolgt durch das Friedhofspersonal.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle des Grabes
 - bei Flächengräbern: 1,80 m
 - bei Urnengräbern: 0,80 m
- 3) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mind. 0,30 m betragen.

§ 15

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit beträgt:
 - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre
 - bei den übrigen Verstorbenen 30 Jahresoweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- 2) Die Ruhefrist bei Gräbern für Sargbestattungen, deren Oberfläche zu mehr als zwei Dritteln mit luftabschließenden Grababdeckungen, z.B. aus Stein bedeckt sind beträgt 40 Jahre.
- 3) Die Ruhefrist bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 16 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie wird in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist aus hygienischen Gründen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen von Särgen innerhalb des Friedhofs Wiedemannstraße werden grundsätzlich nicht vorgenommen.
- 3) Die Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
- 4) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Gräber

§ 17 Allgemeines

- 1) Gräber werden nur angelegt, wenn ein Verstorbener bestattet werden soll. Die Gräber bleiben Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach - Odenkirchen. Es kann an ihnen lediglich ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- 2) Die Gräber werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Pflegefreie Wahlgrabstätten
 - c) Einzelgräber
 - d) Kindergräber
 - e) Urnengräber
- 3) Ein Anspruch auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte (§17Abs.2a) besteht nur dann, wenn an einer solchen ein Nutzungsrecht besteht, in der:
 - a) der vorher verstorbene Ehegatte oder
 - b) die Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister ruhen.Sind auf der Wahlgrabstätte die Eltern bzw. Schwiegereltern bestattet, ist eine Beisetzung nur möglich, wenn bei dem Verstorbenen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 a) oder b) vorliegen. Wird ein solcher Anspruch nicht rechtzeitig vor der Bestattung geltend gemacht, erfolgt die Beisetzung in einem neu anzulegenden Grab.
- 4) Der Beisetzungsplan wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt, sofern nicht § 17 Abs. 3) gilt.
- 5) Gräber dürfen nicht zu Gruften ausgebaut oder übermauert werden.

§ 18 Wahlgrabstätten

- 1) Während der Dauer des Nutzungsrechtes können auf einer Wahlgrabstätte die unter § 17 Abs. 3) genannten Personen bestattet werden. In diesem Fall wird das Nutzungsrecht insoweit verlängert, als es zur Einhaltung der vorgesehenen Ruhefrist (§ 15) erforderlich ist.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung möglich. Hierzu ist ein Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen, die diesem Antrag stattgeben kann.
- 3) In allen anderen Fällen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
- 4) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Einzelwahlgrabstätten: Länge: 2,50 m - 3,00 m, Breite 1,25 m
 - b) mehrstellige Wahlgrabstätten: Länge: 2,50 m -3,00 m, Breite: 1,25 m je Stelle.
- 5) Werden auf einer Wahlgrabstätte Urnen beigesetzt, gilt für diese § 21, Abs. 3).

§ 19

Einzelgräber (Reihengräber)

Einzelgräber haben folgende Mindestmaße: Länge: 2,50m, Breite: 1,25 m.

Die fertige Grabfläche darf folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m.

§ 20 Kindergräber

Für Kinder bis zu 5 Jahren wird ein eigenes Gräberfeld angelegt.

Kindergräber haben folgende Maße:

Länge: 1,20 m - 1,50 m, Breite: 0,70 m.

§ 21 Urnengrabstätten

- 1) Urnengräber dienen der Beisetzung von Überresten eingeäschelter Leichen (Aschen).
- 2) Urnengräber können als
 - Urnengrabstätten
 - Urnenreihengräber
 - Urnenrasengräberangelegt werden.
- 3) In jeder Urnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen und in allen übrigen Urnengräbern nur jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- 4) Jede Urnengrabstätte bis zu zwei Urnen hat die Maße:
Länge: 80 cm, Breite: 80 cm, die Urnenreihengräber haben die Maße: Länge: 70 cm, Breite: 50cm.

§ 22 Grabpflege

- 1) Alle Gräber müssen so angelegt, gepflegt und unterhalten werden, dass der Gesamtcharakter des Friedhofs, der besondere Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Gräber sind der Friedhofsverwaltung gegenüber verantwortlich:
 - a. bei Reihengräbern die Angehörigen der Verstorbenen
 - b. in allen anderen Fällen der Nutzungsberechtigte.
- 3) Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen, Einkochgläser) dürfen nicht aufgestellt werden. Bodenplatten sind nur dann zulässig, wenn es sich um Schriftplatten handelt, die aus Naturstein sind. Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten auf Gräbern ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- 4) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Der bei der Bestattung aufgeworfene Erdhügel ist bei der ersten Anlegung des Grabes zu entfernen. Das Grab ist mit den Nachbargräbern höhengleich anzulegen.
5. Alle auf den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu beschneiden. Die Höhe von auf den Gräbern gepflanzten Bäumen oder Sträuchern darf 2 Meter nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher jederzeit verlangen. Nach fruchtloser Aufforderung kann sie diese Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen bzw. ausführen lassen.
6. Gräber, die nicht ordnungsgemäß gepflegt werden, kann die Friedhofsverwaltung einebnen. Bei Wahlgrabstätten und Einzelgräbern kann außerdem das Nutzungsrecht entzogen werden. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit über die Grabstätte anderweitig verfügen.
7. Abweichend von Regelungen in den Absätzen (1) bis (6) obliegt die Anlage, Pflege und Beseitigung der Urnenrasengrabstätten der Friedhofsverwaltung. Jegliche Art von Ausschmückung wird bei der Pflege des Begräbnisfeldes von der Friedhofsverwaltung beseitigt und entsorgt.

§ 23 Ende des Nutzungsrechtes

- 1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Angehörigen alle Grabmale, einschließlich der Fundamente, und Einfassungen abzuräumen, andernfalls gehen sie in das Eigentum der kath. Kirchengemeinde über und werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.
- 2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Ruhefrist werden von der Friedhofsverwaltung die Aschenreste der Urne entnommen und der Erde übertragen.
Die Überurne kann den Nutzungsberechtigten bzw. den sonstigen Berechtigten überlassen werden, sofern die jeweiligen Berechtigten spätestens einen Monat vor Erlöschen des Nutzungsrechts gegenüber der

Friedhofsverwaltung dies schriftlich beantragen. Die Grabplatten der Urnenrasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

§ 24 Änderung des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht kann auf eine andere Person übertragen werden. Eine solche Übertragung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wobei gleichzeitig die Nutzungsberechtigungsurkunde zwecks Änderung vorzulegen ist.
- 2) Bei einem Wohnungswechsel hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung die neue Adresse anzugeben. Stirbt er, haben seine Angehörigen der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen.

§ 25 Grabmale

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Zustimmung gilt für ein Jahr.
2. Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
3. Die Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmalen sind unter Vorlage von doppelten Antragsvordrucken und Zeichnungen (Maßstab 1:10) bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über die Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über den Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Abkürzungen (wie z.B. K-Granit) dürfen nicht verwendet werden. Ausführende Handwerksmeister haben sich vor der Errichtung des Grabmals von dem Vorliegen einer Genehmigung zu überzeugen. Wird das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung fertig gestellt, so verfällt die Zustimmung. Entspricht ein Grabmal nicht den eingereichten Unterlagen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so wird es auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt. Einfache Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,10 m sind genehmigungsfrei.
 - Urnenrasengräber erhalten lediglich eine Platte aus Naturstein (z.B. Impala-Granit) in einer Größe von 0,40 m x 0,20 m x 0,10 m, die gekennzeichnet ist mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Diese Platte wird seitens der Friedhofsverwaltung hergestellt und verlegt. Andere Grabmale sind auf Urnenrasengrabstätten nicht zulässig. Die Anlegung von Grabmalen auf anonymen Urnenrasengrabstätten ist untersagt.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Andere Materialien wie Beton oder Emaille sind nicht zugelassen.
5. Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten (einschließlich Sockel):

a)	Kindergräber Urnengräber	und c)	Erdrasengräber
	Höhe: 1,10 m, Breite: 0,60 m		Höhe: 1,20 m, Breite: 0,60 m (keine Sockel zulässig)
b)	Einzelgräber	d)	Wahlgrabstätten:
	Höhe: 1,20 m, Breite: 0,70 m Grabstelen: Höhe: 1,60 m, Grundfläche: 0,40 m x 0,40 m		Höhe: 1,20 m, Breite: 0,70 m Grabstelen: Höhe: 1,60 m, Grundfläche: 0,40 m x 0,40 m

Bei mehrstelligen Grabstätten erhöhen sich die Breiten entsprechend.

Bei besonders gestalteten Formen der Grabmale können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung auch größere Maße bewilligt werden.

6. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) alle Seiten des Grabmales müssen gleichmäßig bearbeitet sein, wobei die Rückseiten von polierten Grabmalen unpoliert bleiben dürfen,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und nicht in grellen Farben angebracht werden,
 - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sowie Lichtbilder und Ölfarbenanstriche auf Steingrabmalen sind nicht gestattet,
 - d) Firmenzeichen auf Grabmalen sind an unauffälliger Stelle anzubringen.
7. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu

fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung richtet sich nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.

Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

8. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Absturz von Teilen davon verursacht wird.
9. Falls es der Zustand erfordert, kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung ein Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.

§ 26 Grabeinfassungen

Gräber dürfen grundsätzlich nur mit Natursteinen eingefasst (abgegrenzt) werden. Urnengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen.

§ 27 Friedhofswege

- 1) Die Friedhofswege und sonstigen Freiflächen werden durch Friedhofsverwaltung angelegt.
- 2) Das Anlegen oder Ausbessern durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Zur Befestigung von Friedhofswegen und sonstigen Freiflächen darf nur solches Material verwendet werden, das den Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt.
- 4) Das Abgraben von Muttererde von Friedhofswegen und sonstigen Freiflächen ist nicht gestattet.
- 5) Bei Schnee und Glatteis werden nur die Hauptwege geräumt. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher. Für evtl. entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

§ 28 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten einen Monat nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsordnungen der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen außer Kraft.

41199 Mönchengladbach,

Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Odenkirchen
Der Kirchenvorstand